

Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der wegen homosexueller Handlungen Verurteilten

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schwulenberatung

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schwulenberatung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schwulenberatung ist ein Zusammenschluss von psychosozialen und psychologischen Beratungsstellen für schwule und bisexuelle Männer und für Männer, die mit Männern Sex haben.

Die hauptamtlich strukturierten Einrichtungen der Schwulenberatung und der psychosozialen Versorgung für Schwule haben sich im Jahr 2001 offiziell als Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schwulenberatung gegründet. Kriterien für die in der BAG vertretenen Einrichtungen sind:

- Dauerhaftigkeit des Angebotes,
- Fachlichkeit,
- Hauptamtlichkeit,
- strukturelle Einbindung in die psychosoziale Versorgungslandschaft,
- Grad der Institutionalisierung auf der Ebene vergleichbarer anderer Einrichtungen der allgemeinen psychosozialen Versorgung.

Ziele der in der BAG vertretenen Einrichtungen sind:

- Fachlicher und konzeptioneller Austausch,
- gegenseitige Unterstützung und Kooperation mit anderen Einrichtungen der schwulen Szene,
- Grundlagensicherung,
- Durchführung gemeinsamer inhaltlicher Projekte, wie z. B. Internetberatung, Forschungsvorhaben und Öffentlichkeitsarbeit.



2. Allgemeine Anmerkungen

Die BAG Schwulenberatung begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf.

Für die Opfer der staatlichen Verfolgung nach Ende der nationalsozialistischen Terrorherrschaft ist es unabdingbar, zum einen festzustellen, dass das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen grundrechtswidrig war, zum anderen die strafrechtlichen Urteile aufzuheben und die Opfer zu rehabilitieren. Wir begrüßen insbesondere, dass die Opfer für das erlittene Unrecht entschädigt werden sollen.

Wir sehen jedoch weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf

- eine Härtefallregelung, die auch diejenigen Personen einbezieht, die Opfer von polizeilichen, strafrechtlichen und dienstrechtlichen Ermittlungen, sowie von Disziplinarverfahren geworden sind und
- eine Kollektiventschädigung, die geeignet ist sicherzustellen, dass Opfer im Rahmen der Antragstellung Stärkung und Unterstützung durch psychosoziale Beratung und Begleitung erfahren können.

3. Zu den Punkten im Einzelnen

Die lange Zeit bestehende gesellschaftliche Ächtung einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist eng verknüpft mit der strafrechtlichen Verfolgung.

Die psychologische Forschung (vgl. die Überblicksarbeit von Frank A. Sattler: Die psychische Gesundheit von Lesben, Schwulen und Bisexuellen. In: Ausgrenzung, Verfolgung, Akzeptanz. Hg. v. Rosa Strippe e.V., Hamburg 2016) zeigt, dass sowohl aus real erlebten, als auch erwarteten Diskriminierungen eine Ablehnungserwartung erwachsen kann. Dies führt bei den Betroffenen zu einem erhöhten sog. Minderheitenstress und zu erhöhten Anfälligkeit, an psychischen Störungen zu erkranken.

"In mehreren Untersuchungen konnte bestätigt werden, dass individuelle hostile Diskriminierungserfahrungen, Ablehnungserwartung und internalisierte Homo-/Biphobie zu erhöhten psychischen Problemen bei Lesben, Schwulen und Bisexuellen führen (Feinstein et al. 2012; Sattler / Wagner / Christiansen et al. 2016; Zeyen, 2015). Auch gesetzliche Diskriminierung hat einen Einfluss auf die psychische Gesundheit." (Ebd., S. 82f.)

Aus der Praxis der Beratungsarbeit wissen wir, dass unter den heute hochbetagten Schwulen, die die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen einhergehend mit Diskriminierungen erlebt haben, der Anteil derer groß ist, die infolge dieser schweren und oft langanhaltenden psychosozialen Belastungen noch heute leiden und emotional beeinträchtigt sind. Die ständige Angst von damals zeigt heute, im Alter, Folgen: Viele leiden unter Einsamkeit und Isolierung und



leben heute noch versteckt, immer noch aus Angst vor sozialer Ächtung und Ausgrenzung. Ihnen wurde in der Zeit von 1945 bis 1969 durch staatliche Verfolgung und deren Androhung seelischer Schaden zugefügt, der sie heute noch stark beeinträchtigt und sich u.a. durch Schlafstörungen, depressive Verstimmungen und sozialen Rückzug zeigt.

In der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf heißt es auf Seite 23 zu § 6 (Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz), Absatz 1:

"Zuständig für das Entschädigungsverfahren ist das Bundesamt für Justiz. Dort haben die Betroffenen einen zentralen, schnellen und auch in Verfahren über andere, vergleichbare Entschädigungsleistungen erfahrenen Ansprechpartner, um ihre Ansprüche geltend zu machen."

Um orientiert an den Bedürfnissen der Opfer einen niedrigschwelligen Zugang zu Rehabilitierung und Entschädigung zu ermöglichen, sind folgende Qualitätsmerkmale unabdingbar:

- Die entsprechenden Stellen müssen ihre Akzeptanz schwuler Männer in institutioneller, räumlicher und beraterischer Weise zum Ausdruck bringen, dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich um Opfer von homophober staatlicher Verfolgung handelt.
- Um die Akzeptanz und Annahme des Entschädigungsverfahrens bei der Zielgruppe zu gewährleisten, die ehemals staatlich verfolgt wurde, bedarf es einer besonderen Fachkompetenz und eines spezifischen Fachwissens zur Lebenssituation und den sozialen Zusammenhängen von schwulen Männern, die in der Zeit bis 1969 durch den § 175 StGB verfolgt worden sind.
- Um Zielgruppennähe zu signalisieren, ist es erforderlich, dass entsprechende Stellen, die mit den Entschädigungsverfahren betraut sind, Offenheit und Zugänglichkeit für die Zielgruppe zeigen.

Die BAG Schwulenberatung mahnt an, dass die individuelle Entschädigung der Opfer durch Maßnahmen der psychosozialen Beratung der Opfer im Rahmen des Entschädigungsverfahrens flankiert wird. Hier geht es darum, entsprechende –auch aufsuchende- Beratungsleistungen zu konzipieren und vorzuhalten.

Um die psychosozialen Beratungsleistungen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens finanzieren zu können, bedarf es neben der Individualentschädigung eine entsprechende Kollektiventschädigung, bzw. eine Weiterleitung von Mitteln über die einzurichtende Entschädigungsstelle des Bundesamtes für Justiz.



4. Schlussbemerkung

Im Rahmen dieser Stellungnahme geht es um eine fachliche Bewertung aus Sicht der psychosozialen Beratung für schwule Männer. Sie ist begründet in der Fachlichkeit und in der Beratungspraxis der in der BAG Schwulenberatung zusammengeschlossenen professionellen Beratungsstellen.

Im Hinblick auf vorgeschlagenen Regelungen zur

- Glaubhaftmachung einer erfolgten Verurteilung (§3, Abs. 2) und
- Entschädigung (§ 5)

unterstützen wir ausdrücklich die Haltung der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Schwulenberatung

Markus Chmielorz Diplom-Pädagoge, systemischer Therapeut / Familientherapeut (DGSF) c/o Rosa Strippe e.V. Kortumstraße 143 44787 Bochum

Telefon: (02 34) 640 46 21 Fax: (02 34) 516 57 67

E-Mail: mchmielorz@rosastrippe.de

brankers Christy

Bochum, den 04.01.2017

Markus Chmielorz